

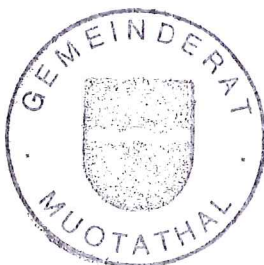
SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DIE QUELLWASSERFASSUNGEN IM HIMMELBACHTOBEL DER
WASSERVERSORGUNG KREUZ

Vom Gemeinderat Muotathal erlassen am: 29.10.2003; GRB 2003/222

Der Gemeindepräsident





Der Gemeindeschreiber:

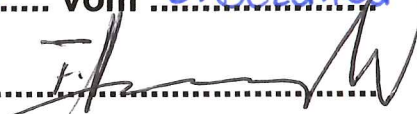


Öffentliche Auflage vom 19.09.2003 bis 18.10.2003

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 1588 vom 2. Dezember 2003

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:





DR. MAX KORNER

BERATENDER GEOLOGE SIA

Büro Udligenswil Tel. 041-371 12 69
Haasenbergstrasse 15
6044 Udligenswil

Büro Küssnacht Tel. 041-850 58 71
Bahnhofstrasse 14
6403 Küssnacht a.R.
Fax 041-850 59 42

Entwurf vom 15. Febr. 2001

Vorgeprüftes Ex. vom 15. 5. 2001

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen im Himmelbachtobel

Wassernutzungsberechtigte: Genossenschaft Wasserversorgung Kreuz, Muotathal

Ertrag: max. ca. 300 l/min; min. ca. 100 l/min

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

⇒ Weitere Schutzzone	(Zone S3)	Art. 5
⇒ Engere Schutzzone	(Zone S2)	Art. 6
⇒ Fassungsbereich	(Zone S1)	Art. 7

III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV Schlussbestimmungen

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- | | |
|----------------------|---------|
| - Fassungsbereich | Zone S1 |
| - engere Schutzzone | Zone S2 |
| - weitere Schutzzone | Zone S3 |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassungen bildet eine Zone S im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung vom 28. Okt. 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, Teilrevidierte Auflage 1982

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986
(Stoffverordnung, SR 814.013, StoV)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994
(Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 15. Februar 2001 verfasst durch das geologisch-hydrogeologische Büro Dr. M. Korner in Küssnacht a. R.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 5'000, erstellt durch Dr. M. Korner mit Datum vom 15. Februar 2001. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei und bei der Wasserversorgung jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5.1 lit. b/c verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrrichtschlacke und recycliertem Bauschuttmaterial ist verboten.

c) Mistplatte / Sammelbehälter für Fäkalien / Versickerungen

Die Mistplatte sowie der Sammelbehälter für die anfallenden Fäkalien sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Das Versickern von Abwässern (z.B. Latrinen) ist verboten. Das anfallende Dachwasser ist über eine belebte Bodenschicht zu entwässern. Sickerschächte sind nicht gestattet.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Wald

Die Forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 + 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

b) Landwirtschaft:

Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft und Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaft:

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem SICKerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste. (Siehe Liste im Anhang 2)

Vorratsschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel.

Wald:

Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald), sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung sind verboten.

Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzenschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten

- In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln mit dem Piktogramm „Grundwassergefährdend“ verboten.

Im Wald: ist die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen nach Stoffverordnung (StoV), Anhang 4.5, verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25-27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

b) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

c) Abstellplätze aller Art sind verboten.

d) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

- e) **Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen** jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Wald

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten. In jedem Fall ist die Gewässerschutzfachstelle anzuhören.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel:

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Im Wald

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln
- Pflanzenschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jauche:

Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Im Wald:

- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden. Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert 5 Jahren aufzuheben.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN**Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes**

In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch der Fassungsgebiet im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen

Das bestehende Trockenabort ist zu sanieren. Die anfallenden Fäkalien sind in einem dichten Behälter zu sammeln und zusammen mit dem anfallenden Mist und Mistsaft landwirtschaftlich zu verwerten.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen“ des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art.13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Ueberwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonen liegt bei der Gemeinde Muotathal.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang 1 Gewässerschutzmassnahmen während der Ausführung von Bauten

Anhang 2 Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone S von Quellwasserfassungen verboten ist (22. 03. 00)

Anhang 3 Schutzzonenplan 1:5'000

Anhang zum Schutzzonenreglement

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten. Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) anzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (SI, SII, SIII)

von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1999

Wirkstoff	Sachbezeichnung	Einsatzgebiete	Handelsbezeichnung	Bewilligungs-Inhaber	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid	Rübenbau, Zierpflanzenbau	Temik 10 G	SCR	10%	2
Alloxydim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Grasip	Siegfried	75%	5S
Anilazin	Fungizid	Feldbau,	Dyrene 480 SC Dyrene 720 SC	Bayer Bayer	38,40% 53,70%	5 5S
Chlorothalonil (TCPN)	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fusatox-wp Royal	Schweizer	28%	4
Anilazin					18%	
Clethodim	Herbizid	Feldbau	Select	Bayer	25%	5
Dazomet (DMTT)	Desinfektionsmittel	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Fongosan	Plüss	85%	3
	Fungizid		Basamid-Granulat	Maag	98%	3
	Herbizid		Basamid-Granulat	Basf	98%	3
	Nematizid		Basamid-Granulat	Novartis	98%	3
			Basamid-Granulat	Leu	98%	3
			Dazomet	Plüss	98%	3
			Dazomet LG	Leu	98%	3
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fongarid	Novartis	25%	5S
Kaliumphosphit	Fungizid	Weinbau	Kalfo	Fibl	56%	frei
Oxamyl	Nematizid	Obstbau	Arafos G	Maag	10%	3
Oxamil	Insektizid Nematizid	Zierpflanzenbau	Arafos	Maag	7,5%	3
Sethoxydim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Grasidim	Sipcam	20%	frei
Triclopyr	Herbizid	Feldbau, Nichtkulturland	Garlon 120 Trident 360 Garlon 3A Tribel	Maag Agrilex Maag Agriphar	11,5% 35% 44,4% 44,9%	4 frei 3 4